

**Anlage "B"****Urkund.Nr.7966 Samm.Nr.6853****SATZUNG****des Dachverbandes****„SÜDTIROLER JUGENDRING KDS“****Artikel 1: Name und Sitz**

Der Verband ist ein anerkannter Verein mit Rechtspersönlichkeit im Sinne der Artt. 14 u. ff. des ZGB, trägt die Bezeichnung "Südtiroler Jugendring KDS" und im Italienischen „Südtiroler Jugendring ETS“, auch kurz „SJR KDS“ bzw. „SJR ETS“, wobei KDS für Körperschaft des Dritten Sektors und ETS für Ente del Terzo Settore steht, und hat seinen Sitz in Bozen.

Der Verein verfolgt keine Gewinnabsichten.

Artikel 2: Zweck

Der Südtiroler Jugendring KDS hat den Zweck, durch den Zusammenschluss von Kinder- und Jugendorganisationen bzw. Vereinigungen im Zusammenwirken mit allen an der Kinder- und Jugendarbeit beteiligten privaten und öffentlichen Trägern, in der Gesellschaft das Bewusstsein zu stärken, dass diese die Verantwortung für die Reifeentwicklung von Kindern und Jugendlichen hat. Es geht dabei darum, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung hin zur Bereitschaft für die Allgemeinheit Verantwortung zu übernehmen, zu begleiten.

Der Südtiroler Jugendring KDS agiert parteipolitisch und wirtschaftspolitisch unabhängig.

Artikel 3: Tätigkeiten und Aufgaben

Folgende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse werden ausgeübt:

- a) Sozialmaßnahmen und –dienste;
- b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse;
- c) Förderung einer Kultur der Legalität, des Friedens zwischen den Völkern, der Gewaltlosigkeit und unbewaffneten Verteidigung;
- d) Förderung und Schutz der Menschenrechte, der bürgerlichen, sozialen und politischen Rechte sowie der Rechte der Verbraucher und der Nutzer der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, Förderung der Chancengleichheit und Initiativen zur gegenseitigen Hilfe;

Aufgabe des Südtiroler Jugendrings KDS ist es im Besonderen:

- a) das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend und der Kinder- und Jugendorganisationen zu fördern;
- b) das ehrenamtliche Engagement als Basis der Kinder- und Jugendarbeit zu stärken und durch konkrete Maßnahmen zu unterstützen;
- c) für eine Stärkung des Verbandswesens in der Kinder- und Jugendarbeit einzutreten;
- d) durch Erfahrungsaustausch an der Befriedigung der Bedürfnisse und der Lösung der Probleme von Kindern- und Jugendlichen mitzuwirken;
- e) die Interessen der Kinder und Jugendlichen und ihrer Gemeinschaften, insbesondere der Mitgliedsorganisationen des Südtiroler Jugendrings KDS, in der Öffentlichkeit und vor allem bei den politischen Entscheidungsträgern/innen und

- den Behörden zu vertreten; -----
- f) gemeinsame Aktionen anzuregen und durchzuführen sowie gemeinsame Einrichtungen zu schaffen; -----
 - g) mit Vereinigungen und Einrichtungen, die in die Erfahrungswelt der Jugendlichen hineinwirken, zusammenzuarbeiten und/oder sich damit auseinanderzusetzen; -
 - h) für erzieherische und bildende Angebote der Jugend auch außerhalb der eigenen Mitgliedsorganisationen zu sorgen; -----
 - i) auf der Grundlage der Staatsverfassung für eine Demokratisierung in allen Erfahrungsbereichen des Jugendlichen zu sorgen und einem Aufleben militaristischer, nationalistischer und totalitärer Tendenzen entgegenzuwirken; -

Artikel 4: Mitgliedschaft -----

Der Südtiroler Jugendring KDS setzt sich aus mehrheitlich Organisationen des Dritten Sektors bzw. Organisationen ohne Gewinnabsicht zusammen. Die Mitglieder des Südtiroler Jugendrings KDS müssen ihren Hauptsitz in Südtirol haben und zumindest eines der beiden folgenden Kriterien erfüllen: -----

1. Jugendorganisationen, denen vorwiegend junge Menschen bis zum vollendeten 35. Lebensjahr angehören; -----
2. Vereinigungen, die kontinuierlich Kinder und/oder Jugendliche im Sinne der Jugendarbeit pädagogisch betreuen und diesen Zweck in der Satzung festgehalten haben. Diese Vereinigungen müssen den Einsatz für die generellen Interessen, Bedürfnisse und Rechte von Kindern und Jugendlichen als vorrangiges Ziel haben. -----

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist weiters, dass: -----

1. die Satzung des Südtiroler Jugendrings KDS anerkannt wird; -----
2. die Organisationen auch dann ein Eigenleben nach eigener Ordnung führen - und somit selbständig Entscheidungen treffen können und über Finanzautonomie verfügen, wenn sie einem Erwachsenenverband angehören; -----
3. der Nachweis eines rechtsverbindlichen Beschlusses laut Satzung der Antrag stellenden Organisation über deren Bereitschaft zum Beitritt erbracht wird;
4. die ansuchenden Organisationen nach ihrer Satzung und dem Gesamtbild ihrer Tätigkeit bereit und imstande sind, die Aufgaben des Südtiroler Jugendrings KDS mitzutragen und zu unterstützen; -----
5. die ansuchenden Organisationen ihre Tätigkeit auf Landesebene ausführen oder auf Landesebene organisiert sind; -----

Die Gesuche um Aufnahme für Mitglieder sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Vollversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmrechte über die Aufnahme. -----

Bei Ablehnung des Antrages auf Mitgliedschaft ist die Angabe von Gründen erforderlich. -----

Artikel 5: Austritt -----

Der Austritt ist jederzeit möglich; er ist schriftlich gegenüber dem Südtiroler Jugendring KDS zu erklären und an den Vorstand zu richten. -----

Artikel 6: Ausschluss -----

Mitglieder, welche die Kriterien der Mitgliedschaft (Satzung, Art. 4) nicht mehr erfüllen oder schwerwiegend bzw. wiederholt gegen die Satzung oder gegen die Geschäftsordnung verstoßen oder länger als ein Jahr an den Aufgaben des Südtiroler

Jugendrings KDS nicht mitwirken, können von der Vollversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmrechte des Südtiroler Jugendrings KDS ausgeschlossen werden.

Artikel 7: Rechte und Pflichten.....

Die Mitglieder haben das Recht die Arbeit des Südtiroler Jugendrings KDS gemäß Statut mitzugestalten und an den vorgesehenen Wahlen teilzunehmen.

Sie sind gleichzeitig verpflichtet, an den festgelegten Aufgaben entsprechend ihrer Zielsetzung mitzuwirken und den von der Vollversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

Der Südtiroler Jugendring KDS vergibt keine Beiträge in direkter oder indirekter Form an die Mitgliedsorganisationen.

Die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern sowie die Übernahme von Funktionärsaufgaben erfolgt auf ehrenamtlicher Basis.

Die Mitglieder haben das Recht Einsicht in die Vereinsbücher zu nehmen. Der Antrag dazu ist an den Vorstand zu stellen. Die Einsicht wird innerhalb von 30 Tagen in der Geschäftsstelle des Südtiroler Jugendrings KDS im Beisein der Geschäftsführung gewährt.

Artikel 8:

Organe

Die Organe des Südtiroler Jugendrings KDS sind:

1. die Vollversammlung
2. das Vorsitzendentreffen
3. der Vorstand
4. der/die Vorsitzende
5. das Schiedsgericht
6. das Kontrollorgan

Die Ämter im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder der Vereinsorgane dürfen mit Ausnahme jener Mitglieder des Kontrollorgans, welche die in Art. 2397, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, keine Vergütung beziehen; davon ausgenommen ist die Rückerstattung der Spesen, die im Rahmen der Ausübung der Funktion tatsächlich angefallen sind und belegt werden.

Artikel 9: Die Vollversammlung.....

Die Vollversammlung setzt sich aus den Mitgliedsorganisationen zusammen. Jeder Mitgliedsorganisation steht ein Stimmrecht zu. Für die Mitgliedsorganisationen nehmen die Vorsitzenden und eventuell weitere Delegierte an der Vollversammlung teil. Der Vorstand des Südtiroler Jugendrings KDS leitet die Vollversammlung und ist zusammen mit der Geschäftsführung in beratender Funktion bei der Vollversammlung anwesend.

Die Einladung weiterer Gäste ist möglich.

Artikel 10: Aufgaben der Vollversammlung.....

Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- Bestimmung der Richtlinien für die gesamte Tätigkeit des Südtiroler Jugendrings KDS;
- Entscheidung über Änderung der Satzungen und der Gründungsurkunde sowie Geschäftsordnung;
- Genehmigung der Bilanz;
- Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Verbandsorgane
- Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;

- Wahl und Abwahl einzelner Mitglieder des Vorstandes, des/der Vorsitzenden, des/der Stellvertreters/in, des Schiedsgerichts und des Kontrollorgans;
- die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- Bestimmung der Mitgliedsbeiträge;
- Aufnahme der Mitglieder;
- Ausschluss der Mitglieder;
- Umwandlung, Verschmelzung, Fusion und Auflösung des Vereins;
- Sämtliche weitere vom Gesetz vorgesehenen Aufgaben unter besonderen Hinweis auf die Bestimmungen des Art. 25 des gvD 117/2017

Die Vollversammlung trifft die letzte Entscheidung in allen den Südtiroler Jugendring KDS betreffenden Fragen.

Artikel 11: Einberufung der Vollversammlung

Die ordentliche Vollversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Vollversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn sie von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung verlangt wird.

Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher zu erfolgen.

Artikel 12: Beschlussfassung der Vollversammlung

Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder gefasst. Bei einer zweiten Einberufung ist die Beschlussfassung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden gültig.

In Grundsatzfragen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Eine Frage wird zur Grundsatzfrage, wenn sie von einem Drittel der stimmberechtigten Vertreter/innen dazu erklärt wird.

Jede Organisation hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Stimmenthaltungen heben die Einstimmigkeit nicht auf. Auf Antrag eines Mitglieds muss die Abstimmung geheim erfolgen.

Artikel 13: Das Vorsitzendentreffen

Die Vorsitzendentreffen setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden des Südtiroler Jugendrings KDS und den Vorsitzenden und/oder einer von der jeweiligen Mitgliedsorganisation delegierten Person.

Jede teilnehmende Organisation sowie der/die Vorsitzende des Südtiroler Jugendrings KDS, bzw. bei dessen/deren Abwesenheit ein/e Delegierte/r aus dem Vorstand des Südtiroler Jugendrings KDS, sind mit je einem Stimmrecht ausgestattet. Die anderen Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführung sind mit beratender Funktion bei den Sitzungen anwesend.

Die Einladung weiterer Gäste ist möglich.

Artikel 14: Aufgaben des Vorsitzendentreffens

- Bestimmung der Jahresschwerpunkte
- Beschlüsse zur ordentlichen Tätigkeit und zu Aktionen des Südtiroler Jugendrings KDS
- Standortbestimmung zu aktuellen und politischen Fragen
- Stärkung des Austausches und der Vernetzung der im Südtiroler Jugendring KDS zusammengeschlossenen Kinder- und Jugendverbände

Artikel 15: Einberufung und Beschlussfassung des Vorsitzendentreffens

Das Vorsitzendentreffen trifft sich in regelmäßigen Abständen und wird dazu mindestens 10 Tage vor

dem Termin schriftlich vom Vorstand des Südtiroler Jugendrings KDS eingeladen. Es ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende des Südtiroler Jugendrings KDS bzw. dessen/deren Vertreter/in und wenigstens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitgliedsorganisationen vertreten ist und trifft die Beschlüsse im Rahmen seiner Aufgaben mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden. In Grundsatzfragen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Eine Frage wird zur Grundsatzfrage, wenn sie von einem Drittel der stimmberechtigten Vertreter/innen dazu erklärt wird. Jede Organisation hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Stimmenthaltungen heben die Einstimmigkeit nicht auf. Auf Antrag eines Mitglieds muss die Abstimmung geheim erfolgen.

Wenn die Vollversammlung ihr zustehende Beschlüsse an das Vorsitzendentreffen delegiert, so müssen dort die Stimmverhältnisse der Vorgabe bei der Vollversammlung entsprechen.

Eine Übertragung oder Delegierung von den, laut Art. 25 des gvD 117/2017, der Vollversammlung vorbehaltenen Befugnisse ist ausgeschlossen.

Artikel 16: Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/r Vorsitzenden, dem/r stellvertretenden Vorsitzenden sowie drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der/die Vorsitzende, sein/e/ihr/e Stellvertreter/in und die drei Vorstandsmitglieder haben je ein Stimmrecht. Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden getroffen.

Der Vorstand wird von der Vollversammlung für zwei Jahre gewählt.

Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheiden, so hat die Vollversammlung eine Nachbesetzung vorzunehmen. Die Bestellung dauert in diesem Fall nur bis zum ursprünglichen Ende der betreffenden Amtsperiode. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger bestellt sind.

Sollte der/die Vorsitzende vorzeitig ausscheiden, übernimmt der/die Stellvertreter/in bis zur Neuwahl die Aufgaben des/der Vorsitzenden.

Die Kandidaten/innen müssen von den Mitgliedsorganisationen namhaft gemacht werden.

Der/die Vorsitzende und sein/e/ihr/e Stellvertreter/in werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmrechte gewählt. Im Falle, dass dies nicht erreicht wird, wird in einem zweiten Wahlgang der/die Vorsitzende aus jenen zwei Kandidaten/innen, die im ersten Wahlgang am meisten Stimmrechte errungen haben, durch eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Dieselben Bestimmungen gelten für die Wahl des/r stellvertretenden Vorsitzenden.

Die anderen drei Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei der Wahl des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden darf jede/r Stimmberechtigte nur eine Vorzugsstimme abgeben, bei der Wahl der restlichen Vorstandsmitglieder hingegen drei Vorzugsstimmen.

Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können mit Zweidrittelmehrheit der Stimmrechte der Vollversammlung abberufen werden.

Artikel 17: Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist im Rahmen der von der Vollversammlung gegebenen Richtlinien zusammen mit der Geschäftsführung für die Durchführung der laufenden Aufgaben

des Südtiroler Jugendrings KDS verantwortlich.

Besondere Zuständigkeiten des Vorstandes betreffen:

- Personalfragen und Stellenplan
- Finanzfragen
- Jugend- und gesellschaftspolitische Stellungnahmen
- Entscheidung über aktuelle Tätigkeiten
- Einsetzen von zeitlich befristeten Experten/innen-Teams
- sonstige Obliegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Gremium vorbehalten sind

Artikel 18: Der/Die Vorsitzende des Südtiroler Jugendrings KDS--

Der/die Vorsitzende vertritt und repräsentiert den Südtiroler Jugendring KDS als rechtliche Vertretung des Vereins nach außen.

Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden wird diese/r durch seinen/ihren Stellvertreter ersetzt. Falls beide verhindert sind, wird der Südtiroler Jugendring KDS durch eine vom/von der Vorsitzenden oder vom Vorstand delegierte Person vertreten.

Artikel 19: Die Geschäftsstelle

Der Südtiroler Jugendring KDS unterhält eine Geschäftsstelle. Diese wird von der Geschäftsführung geleitet. Sie ist für ihre Tätigkeit den Organen des Südtiroler Jugendrings KDS gegenüber verantwortlich. Für einzelne Arbeitsbereiche innerhalb der Geschäftsstelle können weitere Mitarbeiter/innen angestellt werden.

Artikel 20: Die Geschäftsführung

Das Vorsitzendentreffen wird umgehend informiert, wenn es zu einer Neubesetzung der Geschäftsführung kommt.

Sie ist bei den Sitzungen aller Organe des Südtiroler Jugendrings KDS anwesend, aber ohne Stimmrecht.

Die Geschäftsführung nimmt als Beauftragte alle ordentlichen Verwaltungshandlungen im Namen des Südtiroler Jugendrings KDS vor.

Artikel 21: Das Kontrollorgan

Die Vollversammlung wählt mit absoluter Stimmenmehrheit für die Amtsdauer von zwei Jahren ein Kontrollorgan.

Falls mindestens zwei der folgenden drei Kriterien erfüllt werden, ist das Kontrollorgan aus mindestens einer Person zusammenzusetzen, von denen mindestens eine über die vorgeschriebenen beruflichen Qualifikationen als Rechnungsprüfer verfügt:

- 5 oder mehr abhängig Beschäftigte im Jahresdurchschnitt;
- ein Vermögen von mindestens 110.000 €;
- Einkünfte in Höhe von mindestens 220.000 € pro Jahr.

Aufgabe des Kontrollorgans ist es, über die Beachtung der Gesetze und des Statuts und die Einhaltung der Prinzipien einer korrekten Verwaltung zu wachen, sowie darüber, ob die Strukturen in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Buchhaltung angemessen sind sowie über das konkrete Funktionieren. Das Kontrollorgan wacht über die Beachtung der bürgerschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Zielsetzungen. Das Kontrollorgan legt der Vollversammlung einen Bericht vor.

Falls mindestens zwei der folgenden drei Kriterien erfüllt werden, sind ein Wirtschaftsprüfer oder eine Revisionsgesellschaft als Kontrollorgan zu ernennen, die zusätzlich zu den oben beschriebenen Aufgaben auch eine Rechnungsprüfung vornehmen:

- 12 oder mehr abhängig Beschäftigte im Jahresdurchschnitt;
- ein Vermögen von mindestens 1.100.000 €;
- Einkünfte in Höhe von mindestens 2.200.000 € pro Jahr.

Artikel 22: Das Schiedsgericht

Das Schiedsgericht entscheidet bei allen Streitigkeiten zwischen den Organen des Südtiroler Jugendrings KDS untereinander bzw. zwischen Organen und den Mitgliedsorganisationen des Südtiroler Jugendrings KDS. Es kann auch bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedsorganisationen untereinander tätig werden. Es ist zuständig bei:

- der Auslegung des Statuts und/oder der Geschäftsordnung des Südtiroler Jugendrings KDS
- Streitigkeiten, die in Zusammenhang mit der Umsetzung von Beschlüssen der Gremien des Südtiroler Jugendrings KDS entstehen
- Streitigkeiten, soweit sie das Verbandsinteresse berühren;

Jede Streitpartei (egal ob Mitgliedsorganisation, Organ oder Mitglied eines Organs des Südtiroler Jugendrings KDS) hat das Recht, durch eine schriftliche Anfrage an den Vorstand die Einberufung des Schiedsgerichtes zu verlangen.

Der Vorstand informiert die beiden Streitparteien sowie die Mitglieder des Schiedsgerichtes innerhalb von zehn Tagen über die Anrufung des Schiedsgerichtes. Über die effektive Aufnahme eines Schiedsgerichtsverfahrens entscheidet das Schiedsgericht selbst.

Falls das Schiedsgericht ein Schiedsgerichtsverfahren als nicht notwendig erachtet oder sich für nicht zuständig erklärt, wird dies dem Vorstand des Südtiroler Jugendrings KDS mitgeteilt, welcher die Streitparteien darüber informiert.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern/innen (einem/r vorsitzenden Schiedsrichter/in und zwei gewöhnlichen Schiedsrichtern/innen), die von der Vollversammlung für zwei Jahre gewählt werden.

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen gleichzeitig keine Funktion im Südtiroler Jugendring KDS oder in einer Mitgliedsorganisation bekleiden.

Die Verhandlungen des Schiedsgerichtes sind nicht öffentlich und werden mündlich geführt. Entscheidungen des Schiedsgerichtes ergehen innerhalb von 60 Tagen ab dessen Anrufung schriftlich an die Streitparteien sowie an den Vorstand des Südtiroler Jugendrings KDS. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind zu befolgen.

Auch im Fall der Einberufung des Schiedsgerichts bleibt die Möglichkeit der Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges durch das Mitglied unbeschadet

Artikel 23: Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder und die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Artikel 24: Auflösung

Zur Beschlussfassung über die Auflösung und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Mitglieder erforderlich.

Bei der Auflösung des Südtiroler Jugendrings KDS wird das Vermögen, nach Anhörung der gesetzlich vorgesehenen Kontrollinstanz, einer Organisation des dritten Sektors zugeführt. Über die genaue Zweckbestimmung entscheidet die Vollversammlung.

Artikel 25: Vermögen

Das Vermögen des Südtiroler Jugendrings KDS setzt sich zusammen aus den

Beiträgen der Mitgliedsorganisationen, aus den Beiträgen der Öffentlichen Körperschaften, aus Spenden sowie aus gelegentlicher kommerzieller Tätigkeit. Sowohl die angeführten Vermögensgüter als auch etwaige Verwaltungsüberschüsse müssen ausschließlich für statutarisch vorgesehene Tätigkeit verwendet werden. Eine direkte oder indirekte Vermögensausschüttung ist nicht vorgesehen. -----

Details der Regelungen legt die Geschäftsordnung des Südtiroler Jugendrings KDS fest. Für alle nicht von den Satzungen geregelten Fragen gelten die gesetzlichen Vorgaben. -----

Gezeichnet: -----

Rainer Tanja -----

L.s. Gregor Gruber Notar -----